



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Förderanlagen-Maschinenbau Kanert GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Förderanlagen-Maschinenbau Kanert GmbH, Vils 8, 84149 Velden/Vils, nachfolgend Firma Kanert genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich rechtlichem Sondervermögen, nachfolgend Kunde(n) genannt. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung als anerkannt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von der Firma Kanert nicht anerkannt, es sei denn sie werden von der Firma Kanert ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Firma Kanert schriftlich bestätigt werden. Absprachen mit unseren Vertretern erhalten erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Firma Kanert schriftlich bestätigt sind.
- 1.4 Unser Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden bedeutet niemals Zustimmung.
- 1.5 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen zwischen der Firma Kanert und anderen Personen als den Kunden begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten diese Geschäftsbedingungen als vereinbart.
- 1.6 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Angebote, Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote der Firma Kanert sind stets freibleibend und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Kanert verbindlich.
- 2.2 Die Firma Kanert behält sich die Urheber-, Eigentums- und Verwertungsrechte an sämtlichen Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor, die dem Kunden zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig. Die Firma Kanert wird zustimmen, wenn der Kunde an der Weitergabe der Unterlagen ein besonderes Interesse hat.

3 Leistungen, Kundenpflichten, Gefährübergang

- 3.1 Die Firma Kanert ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.
- 3.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Firma Kanert auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr alle Informationen gegeben werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die erst nach der Beauftragung bekannt werden. Für Verzögerungen, die auf einer Verletzung dieser Pflichten des Kunden beruhen, ist eine Haftung der Firma Kanert ausgeschlossen.
- 3.3 Bei Herreichen von Konstruktionsunterlagen im Ganzen oder im Detail oder der Bestimmung von Größe, Abmessungen, Materialbeschaffenheit usw. der Liefergegenstände und / oder Leistungsdaten der Antriebe durch den Kunden, ist dieser für die Vorgaben bzw. Angaben verantwortlich. Die Firma Kanert schuldet insoweit nur eine fachgerechte Ausführung.
- 3.4 Unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige Störungen im eigenen Betrieb sowie in den Betrieben von Zulieferern berechtigen die Firma Kanert, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Ware unverzüglich informiert.
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist „Lieferung ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma Kanert noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Mitteilung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 3.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 3.7 Aufstellung, Montage, Einstellung usw. des Liefergegenstandes sind durch den Kunden geeignet zu unterstützen. Zusätzliche Aufwände für die Firma Kanert aufgrund fehlender Unterstützung durch den Kunden werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Firma Kanert behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor (Vorbehaltsware). Werden die Rechte der Firma Kanert an der Vorbehaltsware durch Dritte beeinträchtigt, so hat der Kunde dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinem Geschäftspartner entstehenden Forderungen tritt er hiermit bereits an die Firma Kanert ab, die die Abtretung annimmt. Nach der Abtretung ist der Kunde bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Firma Kanert behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.3 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem von der Firma Kanert gelieferten Ware entspricht.
- 4.4 Übersteigt der Wert sämtlicher Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird die Firma Kanert auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der Firma Kanert freigeben.

5 Gewährleistung

- 5.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Firma Kanert unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Diese Frist gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.
- 5.3 Die Ansprüche sind nach Wahl der Firma Kanert auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Firma Kanert sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 5.5 Bei nur geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen.
- 5.6 Macht der Kunde unzureichende, falsche oder irreführende Angaben über das Förderprodukt, so haftet die Firma Kanert nicht für etwaige Schäden oder Mängel, die auf einen dieser Umstände zurückzuführen sind.

6 Haftungsbeschränkungen

- 6.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Firma Kanert – aus welchen Gründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter der Firma Kanert, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die die Firma Kanert arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Für den Fall der Haftung der Firma Kanert für leicht oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma Kanert der Höhe nach jeweils begrenzt nur auf den vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere jegliche Ansprüche wegen Vermögensschäden einschließlich des entgangenen Gewinns.
- 6.2 Die Firma Kanert übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Liefergegenstand nicht hergestellt oder nur unter tatsächlich oder finanziell nicht zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann, sind die Rechte des Kunden nach dem Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss anderer und weiterer Ansprüche beschränkt.
- 6.3 Schadensersatzansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter der Firma Kanert, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die die Firma Kanert arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird oder soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt.
- 6.4 Steht dem Kunden eine Verzugsentschädigung zu, ist diese begrenzt auf 0,5 % für jede volle Woche der Verzögerung, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 6.5 Soweit die Haftung der Firma Kanert ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma Kanert.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen der Firma Kanert sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei berechtigtem Anlass kann die Firma Kanert sämtliche Forderungen sofort fällig stellen. Hierunter fällt insbesondere eine Verschlechterung der Vermögenslage, oder der finanzielle Status des Kunden.
- 7.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Firma Kanert behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 7.3 Der Kunde hat ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Forderungen der Firma Kanert nur, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Firma Kanert anerkannt wurden.

8 Datenschutz und Geheimhaltung

- 8.1 Die Firma Kanert ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Kunden zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Informationen an betroffene Personen gemäß Datenschutz-Grundverordnung sind als Aushang und als Informationsblatt im Büro sowie auf der Webpräsenz der Firma Kanert unter "Datenschutz" erhältlich, einseh- und herunterladbar.
- 8.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung gegenseitig erlangter vertraulicher Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Gerichtsstand für beide Teile ist Landshut / Niederbayern.
- 9.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.